

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Johannesstift Diakonie Services GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den Einkauf von Waren sowie von Dienst- und Werkleistungen durch die Johannesstift Diakonie Services GmbH (nachfolgend: "JDS"). Sie gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.
2. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen erkennt JDS nicht an, es sei denn, es ist etwas anderes vertraglich vereinbart. Dies gilt auch, wenn JDS in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners dessen Leistung vorbehaltlos annimmt.
3. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Verträge mit dem Vertragspartner, auch wenn nicht ausdrücklich auf deren Geltung hingewiesen wird.

§ 2 Angebot und Annahme

1. Bestellungen und alle damit zusammenhängenden Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung (insbesondere Telefax und E-Mail).
2. Angebote und Kostenvoranschläge des Vertragspartners sind für JDS kostenlos.
3. Der Vertragspartner hat jede Bestellung unter verbindlicher Angabe von Preis und Lieferzeit schriftlich zu bestätigen. Liegt JDS die Bestätigung nicht innerhalb von sieben Tagen vor, so hat diese das Recht, die Bestellung zu widerrufen.

§ 3 Lieferung und Leistungserbringung

1. Erfüllungsort ist die in der Bestellung angegebene Empfangsstätte (DDP In-

coterms 2020), sofern die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben. Ist in der Bestellung keine Empfangsstätte angegeben, ist Erfüllungsort der Sitz von JDS.

2. Übernimmt bei Warenlieferungen der Vertragspartner oder ein von ihm beauftragter Dritter ganz oder teilweise das Abladen der Ware oder erfolgt das Abladen der Ware unter Verwendung von Entladeeinrichtungen des Vertragspartners oder eines beauftragten Dritten, erfolgt Gefahrübergang erst nach Übergabe.
3. Der vereinbarte Termin für Lieferung oder Dienst- bzw. Werkleistungserbringung ist bindend. Für die Einhaltung des vereinbarten Termins ist der jeweilige Eingang an der Empfangsstätte maßgeblich. JDS ist berechtigt, die Lieferung oder Dienst- bzw. Werkleistungserbringung für einen zumutbaren Zeitraum unterbrechen zu lassen. In diesem Fall wird die Lieferzeit oder der Zeitraum der Dienst- bzw. Werkleistungserbringung um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert.
4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, zur Ausführung der Bestellung von JDS beizustellende Unterlagen rechtzeitig anzufordern.
5. Erkennt der Vertragspartner, dass die Lieferung oder Dienst- Werkleistungserbringung nicht rechtzeitig erfolgen kann, setzt er JDS davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis. Der Vertragspartner hat dabei den Grund sowie die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Dienst- bzw. Werkleistung enthält keinen Verzicht auf die JDS wegen der verspäteten Leistung zustehenden Ansprüche. Dies gilt bis zur Schlusszahlung für die betroffene Leistung. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Johannesstift Diakonie Services GmbH

6. Der Vertragspartner wird auf Verlangen von JDS alle anfallenden Um-, Transport- und Verkaufspackungen von der Stelle, an der er zu erfüllen hat, abholen oder durch Dritte abholen lassen.
7. Der Vertragspartner ist verpflichtet, jeder Warenlieferung einen Lieferschein in einfacher Ausfertigung für JDS beizufügen, aus dem die Bestellnummer, die Bezeichnung der Ware und die vorgesehene Empfangs- und Abladestelle hervorgehen. Etwaige erforderliche Bedienungs- und Wartungsanleitungen sind der Lieferung ebenfalls beizufügen. Anderenfalls sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht durch JDS zu vertreten.

§ 4 Konventionalstrafe

Bei verspäteter Lieferung oder Dienst- bzw. Werkleistungserbringung hat JDS neben dem Anspruch auf Erfüllung den Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe i.H.v. 0,2 Prozent des Nettobestellwertes pro Arbeitstag der Überschreitung des Termins für Lieferung oder Dienst- bzw. Werkleistungserbringung bis zu einer Höhe von insgesamt fünf Prozent des Nettobestellwertes, sofern der Vertragspartner nicht nachweisen kann, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat oder JDS ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Annahme einer Lieferung oder Dienst- bzw. Werkleistung als Erfüllung bedeutet auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt nicht den Verzicht auf etwaige Ansprüche aus Konventionalstrafen. Die Ansprüche können bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt

§ 5 Geheimhaltung

1. An allen im Zusammenhang mit der Bestellung überlassenen Unterlagen behält sich JDS Eigentums- und Urheberrechte

vor. Sie dürfen Dritten ohne die schriftliche Zustimmung von JDS nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Durchführung der vertraglichen Leistungen zu verwenden und an JDS nach Abschluss des Vertrages oder bei Nichtannahme einer Bestellung i.S.v. § 2 Ziffer 3 unaufgefordert unverzüglich zurückzugeben. Etwaige Kopien sind unverzüglich zu vernichten.

2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, über alle ihm im Zusammenhang mit der Lieferung bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen, betrieblichen und technischen Angelegenheiten von JDS auch über das Ende der vertraglichen Beziehungen hinaus Stillschweigen zu bewahren, solange und soweit diese Informationen nicht auf andere Weise allgemein bekannt geworden sind oder JDS schriftlich auf die Geheimhaltung verzichtet hat.
3. Der Vertragspartner darf nur mit der schriftlichen Zustimmung von JDS mit der bestehenden Geschäftsverbindung werben.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Er gilt als Festpreis, inklusive aller Nebenkosten bei Lieferung frei Bestimmungsort (vgl. § 3). Mehr- oder Minderkosten müssen vorab schriftlich vereinbart werden. Erfolgt die Bestellung ohne konkretes Angebot, dann darf die angegebene Kostengrenze nicht überschritten werden. Sollten die Kosten höher liegen ist eine schriftliche oder bei Leistungen vor Ort auch eine mündliche, verbindliche Kostenaussage zu treffen und durch den Auftraggeber freizugeben.
2. Zahlung erfolgt nach Lieferung oder Dienstleistungserbringung und Rechnungserhalt innerhalb von 60 Tagen.
3. Erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen, gewährt der Vertragspartner

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Johannesstift Diakonie Services GmbH

drei Prozent Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

4. Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware wird bei Übergabe an die Empfangsstätte bzw. JDS unmittelbar Eigentum von JDS. Einen Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners erkennt JDS nicht an.
2. Die Zurückhaltung der Leistungserbringung wegen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Vertragspartner sind nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 8 Sachmängel und Gewährleistung

1. Der Vertragspartner schuldet die Mangelfreiheit der Lieferungen und Leistungen sowie das Vorhandensein garantierter Merkmale. Der Vertragspartner steht insbesondere dafür ein, dass die Liefergegenstände und Leistungen dem Stand von Wissenschaft und Technik, den allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen sowie ggf. den einschlägigen medizintechnischen sowie pharmazeutischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen und im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften stehen. Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Leistung, müssen diese darüber hinaus den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen, Geräte und Anlagen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen.
2. Eine Wareneingangskontrolle findet nur im Hinblick auf offensichtliche Mängel, Transportschäden, Vollständigkeit und

Identität der Ware statt. Solche Mängel werden dem Vertragspartner innerhalb von zehn Tagen nach Anlieferung, andere Mängel innerhalb von zehn Tagen nach ihrer Entdeckung angezeigt. Diese anderen Mängel sind Gegenstand der Wareneingangskontrolle des Vertragspartners. Insofern verzichtet der Vertragspartner auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

3. Mängelansprüche verjähren unabhängig von dem jeweiligen Rechtsgrund frühestens 36 Monate nach Gefahrübergang, längere vertragliche oder gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.
4. JDS ist bei Mängeln berechtigt, Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen (im Falle von Warenlieferungen und Werkleistungen) oder vertragsgemäße Erfüllung (im Falle von Dienstleistungen) zu verlangen. Die Wahl der Art der Nacherfüllung liegt bei JDS, die Kosten der Nacherfüllung trägt der Vertragspartner. Der Vertragspartner hat sich bei der Abwicklung der Nacherfüllung nach den betrieblichen Belangen von JDS zu richten. Entfällt die Nacherfüllung aufgrund einer der im Gesetz genannten Gründe, stehen JDS die weiteren gesetzlichen Rechte bei Mängeln zu. Die Rechte von JDS aus gesetzlichen Bestimmungen sowie aus etwaigen Garantien bleiben hiervon unberührt.
5. Kommt der Vertragspartner seiner Pflicht zur Nacherfüllung innerhalb der gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, ohne das Recht zu haben, die Nacherfüllung zu verweigern, ist JDS berechtigt, den Mangel auf Kosten des Vertragspartners selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. JDS kann von dem Vertragspartner für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen Vorschuss verlangen.
6. Entstehen JDS infolge der mangelhaften Lieferung Kosten für eine den vereinbarten bzw. üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Vertragspartner die Kosten zu tragen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Johannesstift Diakonie Services GmbH

7. Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige von JDS beim Vertragspartner ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Vertragspartner Ansprüche von JDS ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über Ansprüche von JDS verweigert. Für im Wege der Nacherfüllung durch den Vertragspartner neu gelieferte oder nachgebesserte Teile beginnt die Verjährungsfrist insoweit neu zu laufen, als dieselbe Mangelsache betroffen ist.

§ 9 Produkthaftung

1. Der Vertragspartner stellt JDS von allen unmittelbaren und mittelbaren Ansprüchen Dritter aus Produkt- und Produzentenhaftung frei, die auf einen Fehler des Liefergegenstandes zurückzuführen sind, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Der Vertragspartner ersetzt JDS auch die Aufwendungen und Kosten, die JDS in den Fällen von § 9 Ziffer 1 durch nach Art und Umfang erforderliche korrektive Maßnahmen wie z.B. öffentliche Warnungen oder Rückrufaktionen entstehen. JDS wird den Vertragspartner unverzüglich von der Durchführung solcher Maßnahmen unterrichten. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 10 Subunternehmen

Der Einsatz von Subunternehmern ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von JDS zulässig. Der Vertragspartner wird die eingeschalteten Subunternehmer entsprechend den eigenen Verpflichtungen gegenüber JDS, insbesondere im Hinblick auf die Geheimhaltung, verpflichten.

§ 11 Versicherung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens zehn Mio. EUR je Versicherungsfall und mindestens 20 Mio. EUR p.a. abzuschließen und während der laufenden geschäftlichen Beziehungen zu JDS einschließlich der Verjährungsfristen aufrechtzuerhalten. Auf Anfordern hat der Vertragspartner eine Zweitschrift des Versicherungsvertrages oder eine entsprechende Versicherungsbestätigung vorzulegen.

§ 12 Schutzrechte Dritter

1. Der Vertragspartner steht dafür ein, dass durch die von ihm gelieferten Produkte oder Dienst- und Werkleistungserbringung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Davon sind insbesondere Patente, Marken, Gebrauchsmuster und Designs sowie Urheberrechte erfasst.
2. Der Vertragspartner muss JDS alle Schäden ersetzen, die JDS dadurch entstehen, dass sie von Dritten wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte gemäß Ziffer 1 in Anspruch genommen wird. Das gilt nicht, wenn der Vertragspartner nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat. Die Verjährungsfrist dieser Ansprüche beträgt drei Kalenderjahre, beginnend mit Lieferung der Ware bzw. der Dienst- und Werkleistungserbringung.
3. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von JDS wegen Rechtsmängeln bleiben unberührt.

§ 13 Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Johannesstift Diakonie Services GmbH

und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

2. Dauert ein Ereignis im Sinne von Ziffer 1 länger als [120] Tage an, ist jede Vertragspartei zur außerordentlichen, schriftlichen Kündigung mit einer Kündigungsfrist von [90] Tagen berechtigt.

§ 14. Zusätzliche technische Vertragsbedingungen

Zusätzliche technische Vertragsbedingungen für die Lieferung von medizintechnischen Geräten.

1. Die Vertragsbedingungen werden mit Angebotsabgabe gleichermaßen anerkannte Vertragsbedingungen und stehen den Vertragsbedingungen des Anbieters vor. Durch die vereinbarten Preise sind, sofern den Vertragsunterlagen nichts anderes zu entnehmen ist, sämtliche Leistungen des Vertragspartners einschließlich Nebenleistungen wie die Erstellung von Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen, Dokumentationen und anderen erläuternden Unterlagen sowie die Montage und Inbetriebnahme abgegolten. Die Beauftragung umfasst die Lieferung frei Verwendungsstelle, einschl. des Auspackens, Aufstellens, der Inbetriebnahme der bestellten Einrichtungen und Geräte und Entsorgung des Verpackungsmaterials.
2. Zusätzliche Bedingungen für medizinisch-technische Geräte:
 - es muss sichergestellt sein, dass das Gerät des Lieferanten den am Tage der Lieferung gültigen Bestimmungen

der Medical Device Regulation VO(EU) 2017/745, dem Medizinprodukte-Durchführungsgesetz, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.

- für Geräte entsprechend der MPBetreibV ist am Betriebsort eine Funktionsprüfung durchzuführen und der für den Betrieb des Gerätes Verantwortliche in die Handhabung einzuweisen.
 - Die Geräteeinweisung ist kostenneutral lt. MPBetreibV durchzuführen. Der Personenkreis wird von JDS definiert. Ein Protokoll der Einweisung ist mit einzureichen bei der Übergabe.
 - JDS ist schriftlich aufzuzeigen, in welchem Umfang regelmäßige Kontrollen und Wartungen für das Gerät erforderlich sind
3. Es ist durch den Vertragspartner sicherzustellen, dass Sendungen oder Lieferungen direkt an empfangsberechtigte Vertreter des Auftragnehmers oder eigene Monteur zugestellt werden können, die zum Zeitpunkt der Anlieferung auf der Baustelle bzw. Anlieferungsstelle auch anwesend sein müssen. Eingehende Sendungen oder Lieferungen nur per Adresse Krankenhaus/ Baustelle werden zu Lasten des Absenders zurückgewiesen.

Sämtliche Anlieferungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen von JDS sind mit dem Fachbauleitungen der jeweiligen Maßnahmen zu koordinieren.
 4. Der Erfassungsbogen des Krankenhauses für die Inventarisierung bzw. Gerätebücher ist ausgefüllt zu übergeben.
 5. Zum Lieferumfang des/der Geräte gehören:
 - eine deutschsprachige Bedienungsanleitung sowie bei Änderungen die erforderlichen Ergänzungs-lieferungen

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Johannesstift Diakonie Services GmbH

- eine Kurzbedienungsanleitung
- eine Service- und Wartungsanleitungen
- ein Protokoll der Messwerte der werkseitigen Qualitätsendkontrolle mit Angabe der verwendeten Prüf- und Messgeräte
- Aufstellung über Verbrauchsmaterial

Diese Unterlagen muss der Vertragspartner JDS in digitaler Form zur Verfügung stellen.

§ 14a Service und Wartung während des Gewährleistungszeitraum

Während des Gewährleistungszeitraums werden die geplanten Wartungen gem. Herstellervorgaben bei JDS kostenneutral durchgeführt.

1. Präventive Wartung nach Vorgaben des Herstellers:
 - Durchführung der als notwendig erachteten vorbeugenden Maßnahmen zur Erhöhung der Betriebssicherheit. Das dafür benötigte Material wird nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet, sofern nicht anders vereinbart.
 - Prüfen der Betriebswerte
2. Material zur Durchführung geplanter Wartungen
 - Das für die präventive Wartung nach Vorgaben des Herstellers benötigte Material ist in diesem Zeitraum kostenneutral enthalten.
3. Sicherheitsinspektion

Durchführung aller sicherheitstechnischen Kontrollen auf Basis der MPBetreibV und DIN 31051:

 - Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustands

4. Technischer Vor-Ort-Support

Die Dienstleistung umfasst:

- Diagnose, Beseitigung von Störungen, Behebung von Schäden vor Ort
- Arbeitsaufwand für den Einbau von Ersatzteilen und vertraglich inkludierten Spezialteilen
- Teilabnahme (gemäß §115 StrlSchV) nach durchgeführter Instandsetzung, falls erforderlich.
- Einsatz von speziellen Prüfmitteln zur Fehlerlokalisierung vor Ort
- Dokumentation der Leistung sowie Übergabe des Protokolls an JDS.

Nach Ablauf des Gewährleistungszeitraums steht es JDS frei, eine Service- und Wartungsvertrag zu verhandeln, sofern nicht mit bezuschlagt.

§ 14 b Störungsmeldung, Reaktions-, Wiederherstellungsfristen und Nichteinhaltung

JDS ist verpflichtet, für ihn erkennbare Störungen, Verfügbarkeitseinschränkungen oder Verfügbarkeitsausfälle dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.

1. Erreichbarkeits- und Reaktionszeiten

Der Vertragspartner gewährleistet für den Support die unten angegebenen Erreichbarkeits- und Reaktionszeiten. Die Reaktionszeit stellt hierbei die Zeit dar zwischen der ersten Meldung durch JDS (telefonisch oder elektronisch) und der ersten Rückmeldung (telefonisch oder elektronisch). Für die Reaktionszeit sind dabei nur Zeitintervalle während der Erreichbarkeitszeiten maßgeblich. Erfolgt eine Anfrage/Störungsmeldung außerhalb der Servicezeiten, gilt der nächste Arbeitstag als

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Johannesstift Diakonie Services GmbH

der Tag, an welchen die Störung gemeldet wurde

Als Arbeitstag und Arbeitszeit wird definiert:

- Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen.
- Arbeitszeit der Servicetechniker von Mo - Fr 8.00 Uhr - 17.00 Uhr

Als Reaktionszeit wird 2 Stunden nach Eingang der Meldung definiert.

2. Die Fehlerbehebung erfolgt grundsätzlich per Fernwartung bzw. durch Zugriff auf das Gerät durch den Servicetechniker an einem Arbeitstag.

Die Wiederherstellung muss spätestens 6 Stunden nach Ablauf der Reaktionszeit in Arbeitszeit erfolgen.

3. Sollten die garantierten Reaktions- und Wiederherstellungszeiten nicht eingehalten werden, gewährt der Vertragspartner JDS eine Gutschrift, sofern JDS diese innerhalb eines Kalenderjahres nach Ende des Kalenderjahres, spätestens im Ersten Monat des darauffolgenden Kalenderjahres, für den er die Gutschrift beantragt, beim Vertragspartner in schriftlicher Form per Mail oder Fax anzeigt. Beantragt werden kann diese Gutschrift generell erst nach Ablauf des von der Nichteinhaltung betroffenen Monats.

Die nachstehende Matrix stellt dar, wie hoch die Gutschrift bei der Nichteinhaltung der Reaktionszeit und Wiederherstellungszeit ist, nach Abweichung in Stunden.

	Reaktionszeit	Wiederherstellungszeit	Gutschrift in % bezogen auf die Nettoauftragssumme
Garantierte Zeit	2 Stunden	14 Stunden	./.
Abweichung in Stunden	≥ 2 Stunde	≥ 2 Stunde	2,5%
	jede weitere volle 1 Stunde	jede weitere volle 1 Stunde	jeweils 1%

Bei einer kumulierten Reaktions- und Wiederherstellungszeit > 16 Stunden stellt der Vertragspartner zu seinen Lasten ein Leihgerät JDS zur Verfügung.

§14c Schulungen, Fortbildungen, OP-Begleitungen und Unterstützung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die nachstehende Punkte kostenneutral bei JDS durchzuführen

- OP-Begleitung in den jeweiligen Einrichtungen bei Bedarf
- Schulungen für pflegerische und ärztliche Mitarbeiter
- Regelmäßige Fortbildungen für pflegerische und ärztliche Mitarbeiter während des Regelbetriebes (ca. 1- 2 mal im Jahr)
- Unterstützung bei der Konzeptentwicklung und Umsetzung eines Scanner basierten Bestellsystems für die OP-Bereiche
- Mitarbeit an QS relevanten Prozessen und Projekten unter anderem im Hinblick auf Register inkl. Zertifizierung

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Johannesstift Diakonie Services GmbH

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
2. Handelsübliche Klauseln sind nach den Incoterms in ihrer bei Vertragsschluss jeweils gültigen Fassung auszulegen.
3. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung werden sich die Parteien bemühen, den Streit durch gütliche Verhandlungen beizulegen. Sollte dies nicht möglich sein, vereinbaren die Parteien als ausschließlichen Gerichtsstand das für JDS zuständige Amts- oder Landgericht, wenn der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Sitz im Ausland hat. JDS ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch am Gerichtsstand seines Geschäftssitzes zu verklagen.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als ersetzt durch eine Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt vorstehende Regelung entsprechend.